

Es gibt keine Abholpflichten

Eine "Holschuld" für Transportverpackungen existiert nicht

p.k. Bonn, 14. Oktober. Transportverpackungen unterliegen keiner Abholpflicht des Lieferanten. Dies geht aus einer Grundsatzentscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts hervor.

Das Gericht hatte sich konkret mit der Frage zu beschäftigen, ob ein rücknahmepflichtiger Lieferant die Transportverpackungen als "Holschuld" beim Kunden abholen muß oder ob umgekehrt der Kunde gehalten ist, sie ihm auf eigene Kosten als "Bringschuld" zurückzuliefern. Ausgangspunkt ist die Auslegung des Begriffs der "Rücknahme" in § 4 VerpackV im Kontext der folgenden Paragraphen. Die bayerischen Richter zeigen eine Auffächerung des Begriffs in der Verpackungsverordnung auf: Mal sei von "Zurücknehmen" bzw. "Rücknahme"-Verpflichtung die Rede. An anderer Stelle dann wieder von "Zurücknehmen" bzw. "Rückgabe", schließlich von "Zurücklassen" und von "Abholung". Während das Begriffspaar "Holen/Bringen" eine Ortsverschiedenheit von Besitzer und Empfänger voraussetze und einen dynamischen Prozeß umschreibe, bei dem sich der Empfänger zum Besitzer, zur Sache oder der Besitzer mit der Sache zum Empfänger begeben, gehe das Begriffspaar "Nehmen/Geben" wie auch der Begriff des "Zurücklassens" von einer statischen Lage aus, wo sich Besitzer und Empfänger bereits am selben Ort befänden. Aus der Auffächerung zieht

das Gericht den Schluß, daß, so wörtlich, "Zurücknehmen" jedenfalls nicht eine "Ortsveränderung des Rücknahmepflichtigen allein zum Zweck der Erfüllung seiner Rücknahmepflicht voraussetzt". Eine Abholpflicht ist danach nicht gewollt. Die Richter argumentieren, daß der Verordnungsnehmer im Fall des § 4 VerpackV "zurückholen" auch in den Text geschrieben hätte, wenn eine Abholpflicht gewollt gewesen wäre.

Auch die Entstehungsgeschichte der Verordnung wird von dem Münchener Gericht zur Untermauerung bemüht. Sie belege ebenfalls eindeutig, daß eine Abholpflicht des Herstellers/Vertreibers, im Gegensatz zur Abholung durch das Duale System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV, nicht normiert wurde. Eine entsprechende Bundesratsempfehlung, nach der ausdrücklich eine Abholpflicht im Zwischenhandel eingefügt werden sollte, sei nicht umgesetzt worden. Zwar seien die Ausschüsse des Bundesrates bei der Beratung der Verpackungsverordnung davon ausgegangen, daß eine Abholpflicht über die bloße Rücknahmepflicht hinausgehe. Das ist nach Ansicht des Gerichts aber unerheblich: eine Abholpflicht für Transportverpackungen sei im Ergebnis nicht normiert worden. Sinn und Zweck der Verpackungsverordnung sei unter anderem die Vermeidung und Verringerung von Abfallmengen unter Ausschluß einer Entsorgung in kommunalen Anlagen (3 ObOWi 66/93).

Lebensmittelzeitung

Ausgabe Nr. 41 vom 15.10.1993

Seite 26